



Mütterrente: aktueller Informationsstand

Information der Vorsitzenden der DBB Bundesfrauenvertretung Helene Wildfeuer

Frau
Karin Hayn
Zum Teller Hof 26
42553 Velbert

Per E-Mail: fam.hayn@web.de

Ihre E-Mail vom 06.05.2014

Anrechnung von Mütterrente bei Beamtenversorgung

Sehr geehrte Frau Kollegin Hayn,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 06.05.2014, auf die ich Ihnen gerne antworte. Sie erkundigen sich darin über die Auswirkungen der Mütterrente in der Beamtenversorgung. Die Auswirkungen der Berücksichtigung der geplanten Mütterrente im Beamtenrecht werden davon abhängen, wie die systemgerechte Übertragung konkret aussehen wird.

Bereits seit Jahren fordert die dbb bundesfrauenvertretung die Anrechnung von drei Jahren Kindererziehungszeiten für alle Mütter unabhängig vom Geburtsjahrgang des Kindes. Mit der Anrechnung von einem weiteren Rentenpunkt für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, geht der Gesetzgeber zumindest einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Beispielsweise wird in Bayern das Versorgungsrecht voraussichtlich so angepasst, dass am 31.12.2014 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Kinder vor 1992 innerhalb des Beamtenverhältnisses geboren wurden, einen Zuschlag zur Versorgung für den 7. bis 12. Lebensmonat des Kindes in Höhe von insgesamt 0,9 % ruhegehaltfähigen Bezügen erhalten werden. Beamtinnen, deren Kinder vor 1992 innerhalb des Beamtenverhältnisses geboren wurden und die vor dem 01.01.2015 in den Ruhestand getreten sind, müssen in Bayern einen neuen Antrag stellen, da in den Versorgungsfestsetzungsbescheiden Kindererziehungszeiten nicht speziell ausgewiesen sind.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzentwurf zur Mütterrente vorsieht, dass Ansprüche auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung künftig dazu führen werden, dass diese Zeiten nicht mehr auch im Rentenversicherungsrecht als Kindererziehungszeiten geltend gemacht werden können. Man wird zudem wohl weiterhin differenzieren müssen, ob Kindererziehungszeiten innerhalb des jeweiligen Systems bereits vorgemerkt waren oder nicht. Darüber hinaus können Fälle auftreten, in denen die Neuregelung dazu führen wird, dass die Wartezeit innerhalb der Rentenversicherung künftig erst durch die Anerkennung der Erziehungszeiten erfüllt wird und damit ein Rentenanspruch überhaupt erst entsteht. Dabei ist im Hinblick auf die Notwendigkeit von Anträgen sicherlich wieder danach zu

KONTAKT



unterscheiden, ob die Rentenversicherungsträger bereits Zeiten der Kindererziehungszeiten gespeichert haben oder nicht.

Letztendlich wird ein Antrag – wie in allen anderen Fällen – vor dem Bezug einer Rente immer erforderlich sein. Auch hier sind mithin immer die Umstände des Einzelfalls und die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung entscheidend. Bevor die neue Rechtslage nicht konkret feststeht, ergibt sich derzeit kein Handlungsbedarf.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Auskünfte weiterhelfen werden und verbleibe mit kollegialen Grüßen
Helene Wildfeuer
(Vorsitzende)

KONTAKT